

Votum des Landeswahlleiters
zu dem

Wahleinspruch

des Herrn Dr. rer. nat. D. K. G., Greven

- Zuschrift 17/1 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2017

111 - 35.09.11 -

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 14. Mai 2017 beim Kreiswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 14. Mai 2017 ein.

Er fechte die Wahl des Landes NRW an wegen *„Holocaust zum Ausschwitzsyndrom und der illegalen und verfassungswidrigen Partei- und Wahlfinanzierung aus seinem konfisziertem Eigentum“*.

Hilfsweise wird beantragt, das Land NRW *„unter Kuratel“* zu stellen.

Äußerst hilfsweise wird beantragt, dass Mitglieder des Landtags, die aus der Wahl 2017 hervorgegangen sind und den Regierungsparteien aus dem Vorgänger-Landtag angehörten, bis zum Ersatz des immateriellen Schadens des Einspruchsführers *„keinerlei Stimmrecht aus ihrem Landtagsmandat“* haben sollen.

Seinem Antrag legte der Einspruchsführer u.a. eine eigene Ausarbeitung zum *„Ausschwitzsyndrom“* sowie eine weitere Ausarbeitung zu aufgezählten Aktenzeichen - vermutlich von Gerichtsurteilen - bei, die nicht zuzuordnen sind. In letzterem ist ein Beitrag über Giftgase enthalten.

Ferner trägt der Einspruchsführer vor, für seinen Sohn ebenfalls Einspruch am 15. Mai 2017 eingelegt zu haben, der aus medizinischen Gründen selbst verhindert

gewesen sei und den Einspruchsführer dafür bevollmächtigt habe. Bis zum Bearbeitungszeitpunkt lag der Landeswahlleitung weder dieser Einspruch im Original noch eine vom Sohn des Einspruchsführers erteilte Vollmacht vor.

Begründung:

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Der Einspruchsführer hat vor Ablauf der Monatsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW beim Präsidenten des Landtags den Einspruch schriftlich eingelegt.

Die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten** wurden **nicht** beigebracht. Auf dieses Erfordernis hat die Landeswahlleitung mit Schreiben vom 27. Juni 2017 hingewiesen.

Der Einspruch ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW auch zu begründen. Es fehlt jedoch an den erforderlichen substantiierten Angaben zu konkreten Wahlfehlern.

- Hahlen führt im Kommentar von **Schreiber** zum BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25 auf S. 759/760 zur Begründungspflicht aus:

*„Für eine Wahlprüfung muss ein **konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand** vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler), und der die Nachprüfung der rechtserheblichen Tatsachen zulässt. ... **genügen** Äußerungen von **nicht belegten vorschnellen Vermutungen** (etwa die Behauptung von Zählfehlern bei der Stimmenauszählung), bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigung“ nach Auffassung des Bundestages und ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts **nicht**. Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (m.w.N.). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht und die behauptete Unregelmäßigkeit schlüssig dargelegt werden. Nicht*

genügend ist es, wenn nur behauptet wird, dass ein Wahlfehler passieren konnte; es muss vielmehr dargelegt werden, dass er sich ereignet hat. (...) Je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer sind die Anforderungen an den Nachweis für Unregelmäßigkeiten. Nicht ausreichend ist, nur auf ein knappes Wahlresultat hinzuweisen, ohne einen gravierenden Wahlfehler geltend zu machen.“ (Hervorhebungen durch LWL)

- Das **BVerfG** führt in seiner Entscheidung vom 12.12.1991 (Az.: 2 BvR 562/91) zur Wahlprüfung aus:
*„Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des Parlaments nicht vorschnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit geweckt werden. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Wahlbeanstandungen, die über **nicht belegte Vermutungen** oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen **konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten**, dürfen deshalb als **unsubstantiiert** zurückgewiesen werden.“* (Hervorhebungen durch LWL)
- Ein Urteil des **VG Köln** vom 25.03.2015 (Az.: 4 K 7076/14) zur Wahlprüfung bei Kommunalwahlen ist auf die vorliegende Fallkonstellation **nicht übertragbar**, da sich die Wortlaute des § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW und des § 39 KWahlG unterscheiden. „Anders als in anderen Wahlgesetzen, wie z.B. § 2 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NRW (für Einsprüche bei Landtagswahlen), hat der Gesetzgeber kein ausdrückliches Begründungserfordernis in das Gesetz (d.h. in § 39 KWahlG, Anm. des LWL) aufgenommen.“ (VG Köln, a.a.O.).

Dem Substantiierungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LWahlG genügt der durchgehend un schlüssige Vortrag des Einspruchsführers offensichtlich nicht. Denn neben den un schlüssigen Anträgen ist auch der zugrunde liegende Vortrag nicht wahlrechtsbezogen bzw. ohne inhaltlich sinnvollen Zusammenhang. So führt der Einspruchsführer zur Begründung u.a. auf S. 2 an:

„Es geht um den Holocaust bei der verfassungswidrigen Wahl- und Parteifinanzierungen aus Menschenrechtsverletzungen mit Ausschwitzsyndrom, zu dem noch keine abschließende Entscheidung des BVerfG´s vorliegt.“

Im Anschluss geht er auf die Wahlanfechtung der Bürgermeisterwahl in Dortmund wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Wahl insbesondere in NRW ein, weil dies eine Korruptionsfinanzierung aus der Staatskasse sei. Dieser durchweg

unschlüssige Vortrag zieht sich durch die gesamte Einspruchsbegründung. Laut Schreiben des Kreiswahlleiters an die Präsidentin des Landtags vom 30. Mai 2017 ist für den Einspruchsführer eine Betreuung eingerichtet.

Der Einspruch ist daher im Ergebnis als **unzulässig** zurückzuweisen.

Hilfsweise Ausführungen zur (Un-)Begründetheit sind hier nicht angezeigt.

gez. Schellen

D/2017-08-10